

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Amt Haddeby  
Der Amtsdirektor  
Panellenweg 5  
24866 Busdorf

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 12.12.2024  
Mein Zeichen: IV 624  
Meine Nachricht vom: /

nur per Mail an: [bauleitplanung@amt-haddeby.de](mailto:bauleitplanung@amt-haddeby.de)

Sebastian Kraft  
sebastian.kraft@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3341

14.01.2025

**nachrichtlich:**

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Kreientwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

nur per Mail an: [pit.kortuem@schleswig-flensburg.de](mailto:pit.kortuem@schleswig-flensburg.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);**

- **20. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Erweiterung Gewerbegebiet am Königshügel“ der Gemeinde Busdorf**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG**

Mit Schreiben vom 12.12.2024 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Busdorf informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung und Vergrößerung einer Speditionsfirma aus der Gemeinde Selk. Dafür soll eine gewerbliche Fläche dargestellt bzw. ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Straße Am Königshügel (K 132), nordöstlich des bestehenden Gewerbegebiets in südöstlicher Lage im Gemeindegebiet. Der ca. 0,65 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Busdorf wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Die Planung war bereits Gegenstand eines Planungsgespräches beim Kreis Schleswig-Flensburg am 14.11.2023. Seinerzeit wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Planungsansatz geäußert. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass *„vorrangig allerdings die Fläche in dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 8 zu prüfen wäre. Die Gemeinde Busdorf sollte sich mit den gewerblichen Entwicklungspotenzialen innerhalb ihres Gemeindegebietes auseinandersetzen und insbesondere im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation abstimmen. Die Entwicklung von FF-PV-Anlagen an dem Standort sollte nochmal überprüft werden.“*

Grundsätzlich können gem. Kap. 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Die gewählte Fläche schließt an ein vorhandenes Gewerbegebiet an, sodass der gewerbliche Ansatz der Gemeinde Busdorf hier fortgeführt wird. Dieses ist gemäß Regionalplan V Teil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Gemeinde Busdorf mit der Stadt Schleswig.

Bei der Inanspruchnahme einer Außenbereichsfläche sind vorrangig Altstandorte, Brachflächen, Konversionsstandorte sowie Innenentwicklungspotentiale und Flächenpotentiale in vorhandenen Bebauungsplänen zu untersuchen (s. Kap. 3.7 Abs. 1 und 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021). Hier wurden bereits alternative Flächen untersucht und dargelegt. Dabei kommt die Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen zu dem Ergebnis, dass keine o. g. Flächen in der Gemeinde Selk oder der Gemeinde Busdorf vorhanden sind, sodass eine Außenbereichsfläche für das geplante Vorhaben beansprucht werden soll.

Vor dem Hintergrund der Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen sollten die Hinweise aus der Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht beachtet werden.

Hinsichtlich der angrenzenden geplanten Solar-Freiflächenanlagen sollte kritisch geprüft werden, ob diese Flächen angesichts der fehlenden Gewerbeflächenpotenziale in der Region besser für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden sollten.

Aufgrund der Lage im Stadt- und Umlandbereich Schleswig sowie der derzeit laufenden Abstimmungen zu einer gemeinsamen gewerblichen Entwicklung sollte eine Abstimmung im Stadt- und Umlandbereich durchgeführt und in der Begründung dokumentiert werden.

Im Ergebnis bestehen jedoch **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen die Planung. Insbesondere stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- In den Bebauungsplangebieten Nr. 8, 11 und 16 sind bisher noch nicht vollständig in Anspruch genommene gewerbliche Bauflächen größeren Umfangs vorhanden. Hier wird angenommen, dass die Bauflächen nicht zu Verfügung stehen, da sie sich in Privateigentum befinden. In der Begründung sollte ergänzt werden, ob mit den Grundeigentümerinnen bzw. –eigentümern über einen Erwerb verhandelt wurde und mit welchen Ergebnissen.  
Soweit die noch bestehenden, geeigneten Gewerbeflächenreserven nicht verfügbar sind, da eine private Flächenbevorratung stattfindet, wäre eine Neuausweisung begründbar.  
Ich empfehle diesbezüglich dringend, bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen vertraglich zu sichern, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eine (bauliche) Nutzung der Flächen auch tatsächlich stattfindet. Anderweitig sollte ein Rückkauf durch Rückfall an die Gemeinde die Folge sein, so dass andere Gewerbebetriebe die entwickelten Bauflächen nutzen können.
- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.  
Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.  
Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.  
Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: [www.itvsh.de/xplanung/](http://www.itvsh.de/xplanung/)

gez. Sebastian Kraft